

Martin Thies
Steuerberater
Diplom-Betriebswirt (FH)

An meine
Mandanten

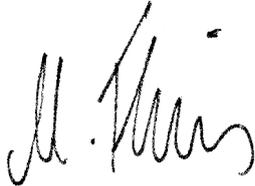
Nürtingen, den 31. Dezember 2007

Mandantenbrief Januar 2008

Sehr geehrte Mandanten,

anbei informiere ich Sie über die aktuellen Termine und Neuerungen im Steuerrecht.

Mit freundlichem Grüßen



Termine Januar 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2008	14.1.2008	7.1.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2008	14.1.2008	7.1.2008
Sozialversicherung ⁵	29.1.2008	entfällt	entfällt

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

5 Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Einkommensteuer

Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei Betriebsveräußerung nach vollendetem 55. Lebensjahr

Bundesfinanzhof, X-R-12/07, Urteil vom 28.11.2007

Auch nach Neufassung durch das JStG 1996 kann der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG nur gewährt werden, wenn der Veräußerer das 55. Lebensjahr bereits im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils vollendet hat. Bei Betriebsveräußerungen ist also insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht lediglich in dem Jahr erfolgen in welchem der Steuerpflichtige 55 wird, sondern, dass am Veräußerungsdatum der 55. Geburtstag bereits stattgefunden hat.

Geschenke an Geschäftsfreunde ab 2007

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 EUR netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 EUR betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 EUR oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 EUR übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 EUR. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 EUR pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30 %ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 EUR überschreiten.

Beispiel: Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 EUR. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 EUR = 9 EUR). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 EUR sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2008 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft

und zum 1.1.2008 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Rechnungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienstleistungen
Damit die Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Pflege-, Betreuungs- oder Handwerkerleistungen) steuerlich anerkannt wurden, mussten diese bisher durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Eine Beifügung der Nachweise ist zukünftig, erstmals in den Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2008, nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen nachprüfbare Angaben in den Steuererklärungen abgefragt werden. Barzahlungen an den Leistungserbringer reichen aber weiterhin nicht aus, um die steuerliche Erleichterung in Anspruch zu nehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen wird der Steuervorteil auch auf Haushalte in der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (vorher nur inländische Haushalte) erstreckt. Diese Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Rettung des Hausbankenprinzips

Unternehmer, die bei einer Bank ein Guthaben unterhalten, bei der sie ebenfalls einen betrieblichen Kredit aufgenommen haben (back-to-back-Finanzierung), sollten mit diesen Kapitalerträgen von der ab 2009 gültigen Abgeltungsteuer ausgenommen werden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Guthabenzinsen nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, sondern dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen gewesen wären. Der Gesetzgeber will verhindern, dass einem Unternehmen Fremdkapital zugeführt wird, obwohl Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden könnte, das stattdessen als private Kapitalanlage verwendet wird.

Nunmehr soll zur Aufrechterhaltung des Hausbankenprinzips eine back-to-back-Finanzierung nur in enger begrenzten Fällen unterstellt werden. Nämlich, wenn die Kapitalüberlassung der Bank in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage des Unternehmers steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Per Gesetz liegt kein enger zeitlicher Zusammenhang vor, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind.

Frist für Antrag auf Einkommensteuerveranlagung entfällt

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, wird die Veranlagung nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt, z. B. bei Antrag zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Die bisher im Gesetz vorgesehene Antragsfrist von zwei Jahren ist gestrichen worden, so dass eine Veranlagung auch noch nach mehreren Jahren durchgeführt werden kann. Die Neuregelung greift ab dem Veranlagungszeitraum 2005, für frühere Veranlagungszeiträume schon dann, wenn über eine Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung auf Grund der bisherigen Ausschlussfrist noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Umsatzsteuer

Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen ohne Angabe des Lieferdatums

Nach Auffassung des Sächsischen Finanzgerichts ist ein Vorsteuerabzug nur möglich, wenn in der Rechnung zumindest der Monat der Lieferung angegeben ist. Wird in der Rechnung auf einen Lieferschein oder ein anderes Dokument verwiesen, reicht es aus, wenn sich aus diesem das Lieferdatum ergibt.

Das Urteil, gegen das Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden ist, bestätigt die strengen Anforderungen, die von der Finanzverwaltung an den Vorsteuerabzug gestellt werden.

Voraussetzungen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG

Bundesfinanzhof, V-R-14/05, Urteil vom 23.08.2007

1. Die nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG setzt voraus, dass die übertragenen Vermögensgegenstände die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglichen. Eine Geschäftsveräußerung liegt auch dann vor, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb in seinem Zuschnitt ändert oder modernisiert.
2. Die Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen und die Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ohne großen finanziellen Aufwand ist keine eigenständige Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit, sondern im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen, aus der sich ergibt, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht (Fortführung von BFH-Urteil vom 28. November 2002 V R 3/01, BFHE 200, 160, BStBl II 2004, 665).

Lohn und Gehalt

Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG

Bundesarbeitsgericht, 2-AZR-807/06, Pressemitteilung vom 13.12.2007

Nach § 1a KSchG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt und der Arbeitnehmer gegen die Kündigung nicht innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist klagt. Der Anspruch entsteht nach dem Gesetz jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Kündigungsschreiben auf die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen (Anspruch auf Abfindung bei Betriebsbedingtheit der Kündigung und Verstreichenlassen der Klagefrist) hinweist. In diesem Fall beträgt die Höhe der Abfindung nach § 1a Abs. 2 KSchG 0,5 Monatsverdienste für jedes Beschäftigungsjahr. Durch diese gesetzliche Regelung sind die Arbeitsvertragsparteien zwar nicht gehindert, eine geringere Abfindung zu vereinbaren. Will der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer allerdings eine geringere Abfindung anbieten, so muss er unmissverständlich erklären, dass sein Angebot kein solches nach § 1a KSchG sein soll.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 EUR inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 EUR überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 EUR inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 EUR inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu

berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Unternehmen müssen für untertariflich entlohnte Aushilfen Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe des Tariflohns entrichten

Für die Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe zur Sozialversicherung sind nicht die tatsächlich gezahlten, sondern die geschuldeten Arbeitsentgelte zu Grunde zu legen. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden.

Ein Gebäudereinigungsunternehmen hatte eine Vielzahl von Aushilfen geringfügig beschäftigt und dabei untertariflich entlohnt. Das Unternehmen begründete dies damit, die geringfügig Beschäftigten seien nicht zur Gebäudereinigung, sondern zur Müllbeseitigung auf einem Messegelände eingesetzt worden. Diese Tätigkeit unterfalle nicht den herangezogenen tarifvertraglichen und für allgemein verbindlich erklärten Regelungen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stellte das Landessozialgericht zunächst fest, dass es für die Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe nicht auf das gezahlte, sondern auf das geschuldete Arbeitsentgelt ankommt. Auch die grundsätzliche Tarifgebundenheit des Gebäudereinigungsunternehmens sei unstrittig. Das Unternehmen behauptete lediglich, die Tarifverträge hätten für die von den betreffenden Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten nicht gegolten. Wer als Arbeitgeber derartiges behauptet, müsse auch die tatsächlichen Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass Tätigkeiten ausgeführt wurden, die nicht in den Anwendungsbereich des Tarifvertrages fallen. Da der Arbeitgeber dies im vorliegenden Fall unterlassen hatte, wurde er zur Zahlung der sich nach dem tarifvertraglichen Entgelt ergebenden Sozialversicherungsbeiträge verurteilt.

Abgabenordnung

Folgende Unterlagen können im Jahr 2008 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2007 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 1997 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.1997 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1997 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1997 oder früher aufgestellt worden sind.
- Buchungsbelege aus dem Jahre 1997 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2001 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2001 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer – geringere Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei Immobilien

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurden die Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 EUR dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:

- Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechenden gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
- bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
- Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,
- 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- Neu: 65 % (vorher 75 %) der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Damit will der Gesetzgeber dem Einzelhandel entgegenkommen, der über die gewerbesteuerliche Belastung bei hohen Mieten in Innenstadtlagen geklagt hatte. Die Änderung tritt mit der Unternehmensteuerreform ab dem Erhebungszeitraum 2008 in Kraft.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erste Details zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe hat im November 2007 ihr Ergebnispapier zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgelegt, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Ansatz Verkehrswert, aber Verschonungsmöglichkeit) erfüllt werden sollen. Das Gesamtsteueraufkommen, das allein den Ländern zusteht, soll wie bisher ca. 4 Milliarden EUR betragen. Die genaue Ausformung der vorgelegten Grundzüge wird sich erst aus dem Gesetzentwurf ergeben. Ob das aktuelle oder das neue Recht günstiger ist, lässt sich nicht generell, sondern nur individuell unter Berücksichtigung der beteiligten Personen und der Vermögensstruktur bestimmen.

Grundsätzliches

- Die persönlichen Freibeträge werden angehoben:
 - Ehegatten 500.000 EUR (vormals 307.000 EUR),
 - Kinder 400.000 EUR (vormals 205.000 EUR),
 - Enkel 200.000 EUR (vormals 51.200 EUR),
 - Sonstige Personen der Steuerklasse I, insbesondere Eltern 100.000 EUR (vormals 51.200 EUR),
 - Personen der Steuerklasse II und III 20.000 EUR (vormals 10.300 EUR/5.200 EUR)
- Die einzelnen Tarifstufen bezüglich des Wertes der Erbschaft/Schenkung werden zu Gunsten der Steuerbürger leicht angehoben. Die erste Tarifstufe geht nunmehr bis 75.000 EUR (zuvor 52.000 EUR). In der Steuerklasse I bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen von 7 bis 30 %. In den Steuerklassen II und III wird ein zweistufiger Tarif von 30 bzw. 50 % eingeführt. Erwerbe bis einschließlich 6 Mio. EUR sollen mit 30 %, die darüber liegenden Erwerbe mit 50 % besteuert werden.
- Partner von eingetragenen Lebenspartnerschaften werden auch zukünftig nach der Steuerklasse III besteuert, jedoch wird ein persönlicher Freibetrag von 500.000 EUR (wie bei Ehegatten) gewährt.
- Ein nicht verwandter Betriebsübernehmer erhält weiterhin die Tarifvergünstigung, die schon unter dem zurzeit gültigen Recht gewährt wird.

Rückwirkende Anwendung auf Antrag nur in Erbfällen

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird mit seiner Verkündung in Kraft treten und ist ab diesem Stichtag anzuwenden. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 der Fall sein. Bei Erbfällen, die sich zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts ereignet haben, können die Erben auf Antrag schon nach dem neuen Recht besteuert werden. Dieses Wahlrecht gilt nicht bei Schenkungen. Wer die alte Rechtslage in Anspruch nehmen will, muss die Schenkung vor In-Kraft-Treten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vollzogen haben. Wer die neue Rechtslage bevorzugt, muss mit der Schenkung warten.

Bewertung der Vermögensarten

Maßgeblicher Bewertungsmaßstab ist zukünftig der gemeine Wert (Verkehrswert), der je nach Vermögensart unterschiedlich ermittelt wird.

- Bei Betriebsvermögen ist der gemeine Wert in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Fehlen derartige zeitnahe Verkäufe, ist der gemeine Wert unter Anwendung anerkannter Ertragswertverfahren zu ermitteln. In einer Rechtsverordnung soll ein vereinfachtes, praxistaugliches Ertragswertverfahren angeboten werden. Als Mindestwert eines Unternehmens wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden festgelegt.
- Bei Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stellt der Börsenkurs den gemeinen Wert dar. Bei nicht notierten Anteilen gelten die Festlegungen wie beim Betriebsvermögen (zeitnahe Verkäufe unter fremden Dritten, Ertragswertverfahren).
- Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie in geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Bei bebauten Grundstücken sollen drei Wertermittlungsverfahren je nach Bebauungsart zur Anwendung kommen.
 - Beim Vergleichswertverfahren (Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser) wird der gemeine Wert des Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die mit dem zu bewertenden Grundstück vergleichbar sind.
 - Das Ertragswertverfahren für typische Renditeobjekte (Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke mit üblicher Miete) basiert auf dem nachhaltig erzielbaren Ertrag dieser Grundstücke.
 - Das Sachwertverfahren orientiert sich an den Herstellungskosten. Es kommt zur Anwendung, wenn weder ein Vergleichswert vorliegt, noch eine ortsübliche Miete ermittelbar ist. Der gemeine Wert ergibt sich aus der Summe des Herstellungswerts der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen sowie dem Bodenwert.
- Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens orientiert sich am Ertragswertverfahren, welches unter anderem auf die regional übliche Nettopacht abstellt. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.
- Für übriges Vermögen können die bestehenden Regelungen zum großen Teil übernommen werden. Bei börsennotierten Wertpapieren ist der Kurswert maßgeblich, Kapitalforderungen und Schulden sind regelmäßig mit dem Nennwert anzusetzen. Noch nicht fällige Versicherungsansprüche sind zukünftig nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, sondern mit dem Rückkaufswert zu bewerten.

Verschonung des Betriebsvermögens

In der ertragsteuerlichen Möglichkeit, nicht ausschließlich privat genutzte Vermögensgegenstände in ein Betriebsvermögen einzulegen und von den Begünstigungen des Betriebsvermögens zu profitieren, sieht der Gesetzgeber erhebliches Missbrauchspotenzial. Daher wird auch das zukünftige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nicht jegliches Betriebsvermögen begünstigen und eine Privilegierung nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zulassen. Nachfolgende Ausführungen gelten für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war.

- Per Fiktion gelten 15 % des Betriebsvermögens als nicht begünstigt und unterliegen damit der Besteuerung. Die übrigen 85 % sind begünstigtes Vermögen

und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen, bleiben aber nur unter gewissen Bedingungen steuerfrei. Für Kleinbetriebe soll es eine Freigrenze von 150.000 EUR geben, deren genauer Anwendungsbereich aber noch durch das Gesetz konkretisiert werden muss.

- Die Begünstigung des Betriebsvermögens greift jedoch nur, wenn der Anteil des so genannten Verwaltungsvermögens 50 % des Betriebsvermögens nicht überschreitet. Ansonsten ist das gesamte Betriebsvermögen nicht begünstigt. Als Verwaltungsvermögen gelten:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, außer wenn dies im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgte oder der Erblasser/Schenker als Gesellschafter einer gewerblichen/freiberuflichen Gesellschaft das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtstellung auf den Erwerber übergegangen ist.
- Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger. Unter engen Voraussetzungen können Anteile im Rahmen von Stimmbindungsverträgen zusammengerechnet werden (z.B. bei Familiengesellschaften).
- Beteiligungen an gewerblichen/freiberuflichen Gesellschaften und Kapitalgesellschaftsanteile über 25 %, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt.
- Wertpapiere, sowie vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Archive, Münzen, Edelmetalle etc.
- Das begünstigte Betriebsvermögen bleibt nur steuerfrei, wenn das Unternehmen fortgeführt wird und Arbeitsplätze über zehn Jahre erhalten bleiben (Fortführungsklausel). Dazu wird an die Lohnsumme angeknüpft. Diese darf in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer sein als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags. Die Steuer wird dann rückwirkend nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage neu festgesetzt. Die Lohnsumme wird jährlich mittels Daten des Statistischen Bundesamtes dynamisiert, damit arbeitsplatzunabhängige Zuwächse der Lohnsumme, z. B. durch Lohn- und Gehaltserhöhungen, berücksichtigt werden. Der Verschonungsparameter Lohnsumme greift bei Betrieben mit höchstens zehn Arbeitnehmern nicht ein. Es gelten in diesen Fällen nur die allgemeinen Verhaftungsregelungen.
- Nach der allgemeinen Verhaftungsregelung, die zusätzlich zur Fortführungsklausel beachtet werden muss, gilt Folgendes:
 - Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 % des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war.
 - Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre (20 Jahre bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) im Betrieb erhalten werden. Verstöße lösen eine Nachversteuerung aus, z. B. bei Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen. Eine Nachversteuerung entfällt, wenn in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition vorgenommen wird (Reinvestitionsklausel).

Im parlamentarischen Verfahren soll geprüft werden, ob und wie einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer entgegnet werden kann.

Verschonung des vermieteten Grundvermögens

Bei vermieteten Wohnimmobilien wird ein Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage gewährt.